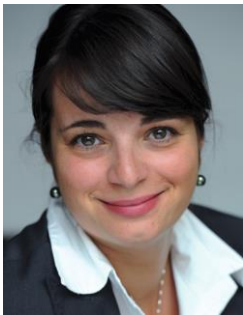


Einführung der Quellensteuerbesteuerung in Frankreich („Prélèvement à la Source“)



Anne-Lise Lamy

D.E.S.S. Juristes d'Affaires
Diplôme de Juriste
Conseil d'Entreprise (DJCE)
Avocat au Barreau de Strasbourg

Tel. 0033-(0)3-88 45 65 45
lamy@rechtsanwalt.fr

Frau Lamy ist für den Bereich des französischen Immobilien-, Gesellschafts- und Steuerrechts verantwortlich. Sie berät in den Bereichen des Gesellschaftsrechts, des internationalen Steuerrechts und begleitet Investitionsprojekte in Frankreich. Weiterhin betreut sie Unternehmen, Fonds sowie Privatpersonen in den Bereichen Immobilienrecht, Schenkung und Erbrecht. Frau Lamy ist Privatdozentin an der Universität Strasbourg.

Einführung der Quellensteuerbesteuerung in Frankreich („Prélèvement à la Source“)

Seit dem 1. Januar 2019 ist in Frankreich die Quellenbesteuerung („*Prélèvement à la Source*“) eingeführt worden, sodass der Steuerzahler seine Einkommensteuer („*Impôt sur le Revenu*“) bei Erhalt seines Einkommens bezahlt.

Für Arbeitnehmer und Rentner wird die Steuer folglich vom Arbeitgeber oder von der Rentenkasse direkt abgeführt. Dies geschieht dann, ähnlich wie in Deutschland auch, durch einen automatischen Abzug der Steuer vom Bruttoeinkommen. Dadurch können seit dem 1. Januar 2019 auch französische Arbeitnehmer davon ausgehen, dass der Betrag, der als Arbeitseinkommen letztlich auf ihr Konto überwiesen wird, ihnen auch tatsächlich zur freien Verfügung steht. Die Sozialabgaben (arbeitgeberseitig und arbeitnehmerseitig) kommen bereits heute schon vor der Auszahlung des Gehalts an den Arbeitnehmer zum Abzug. Was die Einkommensteuer (Lohnsteuer) betrifft, wird seit dem 1. Januar 2019 genauso verfahren.

Für Freiberufler, Landwirte bzw. Steuerzahler, die ihr Einkommen ausschließlich in Form von Einkünften aus Grundeigentum beziehen, ist die entsprechende Einkommensteuer über Vorauszahlungen, die direkt von der Steuerverwaltung abgebucht werden, zu leisten.

Zudem muss bei der Steuerverwaltung weiterhin eine allgemeine Einkommensteuererklärung über sämtliche Einkünfte des Vorjahres eingereicht werden.

Unternehmen sollten sich dringend vorab auf diese „steuerrechtliche französische Revolution“ einstellen. **Seit dem 1.01.2019 obliegt es den Unternehmen, die Steuer eigenverantwortlich einzubehalten und abzuführen.** Im Allgemeinen erfolgt diese Abführung **monatlich**, außer für Kleinunternehmen, bei denen die Abführung **vierteljährlich** vorgenommen werden muss.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung. Gern beraten wir Sie auch bei der Umsetzung des neuen französischen Abgabensystems in Ihrem Unternehmen.

Epp Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Dieses Merkblatt dient ausschließlich der generellen Information und ersetzt kein individuelles Beratungsgespräch. Jegliche Haftung der Autoren ist ausgeschlossen. Für alle Texte dieses Merkblatts besteht urheberrechtlicher Schutz.

Baden-Baden

Schützenstraße 7
D-76530 Baden-Baden
Tel. 0049-(0)7221-3 02 37-0
Fax 0049-(0)7221-3 02 37 25

Strasbourg

16, rue de Reims
F-67000 Strasbourg
Tel. 0033-(0)3-88 45 65 45
Fax 0033-(0)3-88 60 07 76

Paris

4, rue Paul Baudry
F-75008 Paris
Tel. 0033-(0)1-53 93 82 90
Fax 0033-(0)1-53 93 82 99

Sarreguemines

50, rue de Grosbliedertroff
F-57200 Sarreguemines
Tel. 0033-(0)3-87 02 99 87
Fax 0033-(0)3-87 28 08 13